

„Öffentliche Bekanntmachung des Amts für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart

Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Änderungsgenehmigung) für die Neustrukturierung der Flüssiglackproduktion sowie die Erweiterung, Anpassung und Optimierung des Prozessabluftsystems und der Raumabluft der Firma Wörwag in Zuffenhausen.

Das Amt für Umweltschutz hat der Firma Karl Wörwag Lack- und Farbenfabrik GmbH mit Datum vom 30.12.2021 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für o.g. Vorhaben erteilt. Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen:

ENTSCHEIDUNG

1. Die Firma Karl Wörwag Lack- und Farbenfabrik GmbH & Co. KG erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für

- die Neustrukturierung der Flüssiglackproduktion durch teilweise kleinräumig geänderte Maschinenaufstellung und Umnutzung von Räumen in den Gebäuden 07/08/16,
- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abfüllanlage für die Abfüllung von Kleinchargen in der Ebene 2 des Gebäudes 8 (Raum 08-201):
 - 4 Abfüllstationen (Abfüllung von Fertigprodukten aus mobilen Ansatzbehältern, max. je 800 l WGK 2, Kapazität 60 m³, 900 l/h, einschl. der auf der Bereitstellungsfläche vorgehaltenen Ansatzbehältern, max. 100 m³, Gefährdungsstufe C),
- Errichtung und Betrieb einer teilautomatisierten Dosierstation im Raum 08-E02:
 - Befüllen von mobilen Behältern (max. 1800 l), WGK 3, Gefährdungsstufe C,
- Errichtung und Betrieb zweier zusätzlicher Großbehälter 019 und 020, je 8 m³, in der Anmacherei 08-E01,
- Abtrennung der Klarlackfertigung 07-120,
- Abtrennung von Pufferflächen für Fertigprodukte im Raum 07-105,
- Zusammenführung aller fürs Tönen relevanten Prozessschritte und Schaffung eines Kompetenzzentrums Tönen:
 - Zentralisierung der Pufferflächen für Tönprodukte (08-301)
 - Tönen (07-341)
 - Lackieren (bestehendes Lackierzentrum 07-307 – 07-321)
 - Qualitätskontrolle (07-334 – 07-340)
 - die Umnutzung von Produktionsflächen zu Büroflächen im neuen Kompetenzzentrum Tönen Ebene 3,

- Konsequente Trennung von Rohstofflagerung (08-E03), Halbfabrikatfertigung (08-E02) und Anmacherei (08-E01),
 - Errichtung und Betrieb einer zentralen Ladestation für Flurförderzeuge (08-E05),
 - die Anbindung der umstrukturierten Produktionsbereiche im Gebäude 08 an die Prozessabluft,
 - die Optimierung der Erfassungseinrichtungen und Absaugungen an den Emissionsquellen der Produktion,
 - die Errichtung von drei raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) Nr. 08-53, 08-54 und 08-55 über dem Dach des Gebäudes 08 für die Be- und Entlüftung der Produktionsräume der Gebäude 07/08/16.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.
 3. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt III. aufgeführten Antragsunterlagen.
 4. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen wird abgesehen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden öffentlich bekannt gemacht.
 5. Für diese Entscheidung werden durch einen gesonderten Gebührenbescheid Verwaltungsgebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart erhoben werden.

Die Genehmigung beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die Begründung, in der die wesentlichen und tatsächlichen Gründe aufgeführt sind, die zur Genehmigung geführt haben. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids liegt vom 28.01.2022 bis zum 10.02.2022 im Amt für Umweltschutz, 70182 Stuttgart, Gaisburgstraße 4, 3. Stock, Zimmer 322 a, montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9 Uhr bis 12.30 Uhr nach Maßgabe der aktuell geltenden Corona-Verordnung zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.“